

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Nutzungsentschädigungen für die Benutzung öffentlicher Flächen und den damit in Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I, S. 840) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) und des § 18 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17.12.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Eppelborn vom 11.05.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer öffentliche Flächen benutzt, über die die Gemeinde das Verfügungsrecht hat.

§ 2 Gebührenpflichtige Tatbestände

1. Gebühren können für jegliche Benutzung öffentlicher Flächen (Straßen, Plätze, Anlagen, verkehrsberuhigte Zonen usw.) und den damit in Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen erhoben werden.
2. Sie sollen insbesondere anlässlich von
 - a) Märkten, Messen, Ausstellungen
 - b) Verkaufs- und Werbeveranstaltungen
 - c) anderen Veranstaltungen (z.B. Festzelte, Dorf- und Straßenfeste außer Kirchmessen)

erhoben werden.

§ 3 Gebührenberechnung und Sätze

1. Märkte (§ 2 Ziff. 2a)

1.1 Wochenmarkt je lfdm

1,20 €

1.2 Oster-, Pfingst- und Weihnachtsmarkt je lfdm Standfläche	1,50 €
2. Verkaufs- und Werbeveranstaltungen (§ 2 Ziff. 2b) sowie andere Veranstaltungen, z.B. Festzelte, Dorf- und Straßenfeste, außer Kirmessen (§ 2 Ziff. 2 c)	
2.1 für den 1. bis 4. Tag (einschließlich z.B. Auf- und Abbau) je qm Veranstaltungsfläche (einmalig für bis zu 4 Tage)	0,07 €
2.2 für jeden weiteren Tag je qm Veranstaltungsfläche	0,05 €
2.3 die Mindestgebühr gemäß 2.1 und 2.2 beträgt	25,00 €
2.4 für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine (Vereine mit Sitz in Eppelborn) wird entgegen Nr. 2.1 und 2.2 lediglich die Mindestgebühr erhoben.	

§ 4 KIRMESSEN

Die Bürgermeisterin wird beauftragt,

1. anlässlich der Kirmes, die üblicherweise einmal jährlich am Patronatsfest stattfindet, mit Schaustellern (Fahrgeschäfte, Autoscooter, Belustigungen, Glücksspielautomaten- Geschäfte, Essen-, Getränke- und Ballonstände sowie Verlosungs-, Attraktions- und Ausspielgeschäfte, Schießbuden und sonstige Geschäfte) einzelvertraglich Nutzungsentschädigungsregelungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zu treffen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Abschluss von Nutzungsentschädigungsregelungen nach 1. den Ortsvorstehern der einzelnen Gemeindebezirke der Gemeinde Eppelborn, ihren Gemeindebezirk betreffend, zu übertragen. Die eigentliche Platzvergabe erfolgt nach der Satzung über die Vergabe öffentlicher Flächen vom 02.02.2012 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Höhe der jeweiligen Nutzungsentschädigung richtet sich nach der Art des Geschäftes der Größe der in Anspruch genommenen Fläche und der Attraktivität des Standplatzes bzw. der Kirmes und ist in Anwendung dieser Kriterien nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

§ 5 Inanspruchnahme öffentlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen hat der Veranstalter (der Nutzer) Kosten auf der Grundlage der jeweils gültigen Tarife für die Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen zu erstatten. Sind die zugrunde zu legenden Mengen (Strom, Wasser, Abwasser u.a.) nicht messbar, werden sie von einem Beauftragten der Gemeinde geschätzt.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Bei Volksfesten, Messen und Ausstellungen entsteht die Gebührenpflicht mit der schriftlichen Platzzusage. Sie wird mit deren Zugang sofort fällig.
2. An Wochen- und Jahrmärkten entsteht die Gebührenpflicht mit der Platzzusage und ist am Markttage an den Beauftragten der Gemeinde zu entrichten. Die Quittungen sind aufzubewahren und zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Ansonsten entstehen die Gebührenpflichten mit den mündlichen und schriftlichen Platz- oder Benutzungszusagen. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 7 Ausschluss von Gebührenermäßigung und Erstattung

Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener oder schriftlich zugesagter Platz von diesem ganz, teilweise oder nicht an allen Tagen benutzt oder verliert der Bewerber die Platzzusage, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde EPELBOEN in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Nutzungsentschädigungen für die Benutzung öffentlicher Flächen und den damit in Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen vom 07.04.2011 außer Kraft.

Eppelborn, den 12.05.2017
Die Bürgermeisterin

Birgit Müller-Closset

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.